

Mietvertrag für den Verleih eines
Standrohrwasserzählers (Bearbeitungszeit 5-7 Arbeitstage)

per Mail an: standrohr@wazv-parchim-luebz.de

Mieter:

Kunden-Nr.: _____ -> (falls bekannt)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Einsatzort:

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Verwendung: _____

Rechnungsanschrift:

Firma: _____ Kostenstelle: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Bankverbindung (für Kautionsabrechnung):

Empfänger: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Merkblatt Standrohrverleih

Grundsätze

Standrohre dienen der zeitlich befristeten Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz. Ihr Einsatz ist auf die Notwendigkeit zu prüfen. Die Ausgabe erfolgt nur nach schriftlichen Antrag.

Standrohrnutzung zur Trinkwasserverwendung ist nicht erlaubt.
Wasserentnahme ist nur mit dem Ventil des Standrohres zu regeln.

Je ausgeliehenem Standrohr ist eine Kautionsrechnung in Höhe von 500,00 EUR zu hinterlegen. Diese wird in einer gesonderten Kautionsrechnung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz vorab in Rechnung gestellt.

Schriftlicher Vertrag

Um ein Standrohr zu mieten, muss vorab beim Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz unter Verwendung des Formblattes „Mietvertrag auf Verleih eines Standrohrwasserzählers“ ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Einzahlungsbeleg

Standrohre werden grundsätzlich nur gegen Kautionsrechnung ausgegeben. Als Nachweis der eingezahlten Kautionsrechnung dient der Geldeingang auf dem DKB Konto des Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz.

Betrag: 500,00 EUR / Bank: Deutsche Kreditbank Berlin / IBAN: DE55 1203 0000 0000 2019 70
BIC: BYLADEM1001 / Verwendungszweck: Kautionsrechnungsnummer + Kundennummer /
Empfänger: Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz

Standrohrausgabe

Die Standrohrausgabe erfolgt ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung am Verwaltungssitz des Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist das Standrohr nach telefonischer Terminvereinbarung am Verwaltungssitz zurückzugeben. Bei Ausgabe des Standrohres wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen, auf dem auch die Rückgabe protokolliert wird.

Öffnungszeiten Verwaltung des WAZV:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00Uhr / Mittwoch und Freitag: geschlossen
Hinweis: Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03871-725109.

Kosten

Die Mietgebühr beträgt von 1,07€/Tag zuzüglich 7% MwSt. Es wird eine einmalige Servicepauschale in Höhe von 29,04 EUR erhoben. Die Mengengebühr pro m³ Trinkwasserentnahme richtet sich nach §4 Abs. 9 der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz zuzüglich 7% MwSt. Die Reinigungsgebühr (falls notwendig) beträgt pauschal 35,00€ zuzüglich 7% MwSt.

Nach Rückgabe des Standrohres werden Miet-, Mengen- und Reinigungsgebühr, Servicepauschale und eventuelle Kosten für die Schadensbeseitigung mit der Kautionsrechnung verrechnet. Ein eventueller Restbetrag der Kautionsrechnung wird innerhalb von 14 Tagen zurücküberwiesen. Eine eventuell verbleibende Nachforderung ist auf das Konto des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz zu überweisen (IBAN: DE55 1203 0000 0000 2019 70 / BIC: BYLADEM1001).

Haftung

Der Mieter eines Standrohres haftet für alle Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden und stellt den Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz insoweit von jeglicher Haftung frei. Bei Benutzung von Standrohren und Hydranten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Etwaige Schäden an Standrohren oder Hydranten sind dem Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz umgehend zu melden. Lösen oder Entfernen der Plombe ist unzulässig sowie gebührenpflichtig! Der Wasserzähler am Standrohr ist geeicht. Bei Verlust des Standrohres ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz unverzüglich zu informieren, Diebstahl ist darüber hinaus bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat für das Standrohr vollen Ersatz zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr jährlich, spätestens mit Ablauf der 48. Kalenderwoche, unaufgefordert zur Funktionsprüfung beim Vermieter vorzulegen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Bei einer verspäteten Vorlage des Standrohres kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € verlangen. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, bei einer Anmietung des Standrohres über die 48. Kalenderwoche hinweg, spätestens mit Ablauf der 50. Kalenderwoche eine Information mit dokumentiertem Zählerstand (Bild mit Zählernummer und Zählerstand) an standrohr@wazv-parchim-luebz.de zu übermitteln

Kontrolle

Das Standrohr darf nur in ordnungsgemäßem Zustand verwendet werden und ist einem Beauftragten des Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz auf Verlangen jederzeit zur Kontrolle vorzuführen. Sind Wasserzähler oder Standrohr defekt beziehungsweise beschädigt, ist das Standrohr unverzüglich bei der Ausgabestelle des Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz zurückzugeben oder zu tauschen. Bei Beschädigung oder Verlust der Plombe des Wasserzählers ist das Standrohr ebenfalls umgehend an den Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz zurückzugeben.

Noch Fragen?

Gerne per E-Mail: standrohr@wazv-parchim-luebz.de oder Telefon 03871-725109.